



An die Teilnehmer im Vergabeverfahren
Planungsleistungen
U6-Generalsanierung

Planung, Bau und Projektmanagement

Kontakt: DI Christian Wagner
Geschäftszahl:
Telefon: +43 (0)1 7909-67913
Fax: +43 (0)1 7909-67903
christian.wagner@wienerlinien.at
Datum: 07.05.2013

2. Berichtigung Ausschreibung Planungsleistungen „U6-Generalsanierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf § 242 BVerG 2006 erlauben wir uns, die Ausschreibungsunterlagen, wie aus der Anlage zu diesem Schreiben ersichtlich, zu berichtigen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Wie weisen darauf hin, dass diese Berichtigungen bzw. Ergänzungen bei der Angebotserstellung voll inhaltlich zu berücksichtigen sind. Weiters werden an dieser Stelle Teilnehmer-Anfragen beantwortet.

Die Punkte dieser 2. Berichtigung der Ausschreibung finden sich auf folgenden Seiten wieder:

Formulare „Bewerbungsmappe“ Anhang A:

- Seite 8 D2: Falsche Spaltenbezeichnung „Bruttogeschoßfläche“, richtige Spaltenbezeichnung „Umbaukosten (netto)“
- Seite 9 D3a: Falsche Spaltenbezeichnung „Nettogeschoßfläche“, richtige Spaltenbezeichnung „Bruttogeschoßfläche“
- Seite 11 D4a: Falscher max. Zeitrahmen der Projekterfahrung „01.04.1992-31.12.2012“, richtig wäre „01.04.1992-31.03.2013“
- Seite 12 D4b: Spaltenbezeichnung „Bearbeitungsumfang Vermessung“: „Vermessung“ ist ein Textfehler

Folgende Fragen wurden von Teilnehmerseite gestellt:

Frage: Sind bei der Liste der Referenzprojekte aufgrund der Spaltenbezeichnung „Netto-umbaukosten“ nur Umbauprojekte zugelassen?

Antwort: Da der Ausschreibungsgegenstand Umbauprojekte umfassen, sind hier Netto-umbaukosten gefordert.

Frage: Ist beispielsweise ein, allenfalls im Zuge der Begutachtung und Erstellung des Sanierungskonzeptes, erforderlicher Subunternehmer zur Bestimmung der Mauerwerksfestigkeit bereits im Vorfeld zu nennen, oder ist dies als eine nicht wesentliche Leistung zu werten und somit gemäß Pkt. 7, Teil A des Teilnahmeantrages (Seite 9) nicht „nennungspflichtig“?

Antwort: Subunternehmer sind gemäß Formular „Teilnahmeantrag SUB“ anzuführen, und die Befugnis, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit sind durch eine Eigenerklärung des Subunternehmers zu bestätigen. Subunternehmer können aber, im Fall der Auftragserteilung, mit schriftlicher Erlaubnis des AG durch den AN ausgewechselt bzw. nachgenannt werden. In Fall der 1. Stufe ist der Subunternehmer für die Erfüllung einer oder mehrerer Punkte des Leistungsgegenstands (siehe Teilnahmeantrag Punkt A.2) zu nennen. Die Präzisierung erfolgt im gegebenen Fall im Zuge der Einladung zur 2. Stufe.

Frage: Im Teilnahmeantrag, Teil C im Punkt 1.2.2.a) auf Seite 16 im Kapitel „Nachweis:“ ist im letzten Absatz von einer Urkundenkopie die Rede. Ist das eine herkömmliche Kopie oder ist damit ein beglaubigte Kopie gemeint?

Antwort: Eine herkömmliche Kopie ist ausreichend.

Frage: Ist im Teilnahmeantrag, Teil D im Pkt.4. Seite 23 mit „persönlich gefertigt“ ein handschriftlich ausgefülltes Formular zu verstehen, oder aber eine Original Unterschrift (für die kein eigener Platz am Formular vorgesehen ist)?

Antwort: Firmenstempel und Unterschrift des Teilnehmers am unteren Rand des Blattes sind ausreichend.

Frage: Inwieweit können bei „Verkehrsbauwerken schienengebundener öffentlicher Verkehrsmittel“ auch seilgebundene Liftanlagen = Seilbahnen bzw. Schrägseilaufzugsanlagen berücksichtigt werden?

Antwort: Im Zuge der 1. Berichtigung am 25.4.2013 wurde der Begriff „Verkehrsbauwerke schienengebundener Verkehrsmittel“ auf „Verkehrsbauwerke schienengebundener Verkehrsmittel (in Betrieb befindliche Stationsbauwerke, Bahnhofsgebäude udgl.“ präzisiert. Laut dieser Definition, und da auch der Ausschreibungsgegenstand Bauwerke des ÖPNV umfasst, werden Seilbahnen lediglich als Sonderbauwerke bewertet.

Frage: Wie erfolgt die Punkteermittlung? Ist es erlaubt/gestattet auf einer Beilage die Bewertungspunkte gemäß den vorhandenen Referenzen in einer Selbstberechnung beizulegen?

Antwort: Die Punkteermittlung erfolgt über eine Bewertung der Referenzen und Berechnung durch ein Excelformular. Eine Vorabberechnung ist nicht erforderlich, kann aber erfolgen.

Frage: In der ersten Berichtigung vom 24.4.2013 wurde die Bewertung von Verkehrsbauwerken eingeschränkt: "in Betrieb befindliche Stationsgebäude/Bahnhofsgebäude und dergleichen." Dazu folgende Fragestellung: wie werden U-Bahnprojekte ohne Personenverkehr bewertet (wie Hochbau oder besser?)

Antwort: Die Referenzprojekte, wo die Planung bzw. die Bestandserhebung ohne Betrieb erfolgte, werden als Hochbauten bewerten



WIENER LINIEN GmbH & Co KG
WIENER LINIEN GmbH
Abteilung Planung, Bau
und Projektmanagement
Für den Abteilungsleiter:
Der Bauabschnittsleiter:



Ing. Loreth